

## Synopsis

**Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 17. September 2018; Vorlage 2911.2 (Laufnummer 15915)</b>
	<b>Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)</b>	
vom 1. April 1976 (Stand 1. Januar 2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ],	
<i>beschliesst:</i>	
<b>§ 28</b> Parteienschädigung	

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 17. September 2018; Vorlage 2911.2 (Laufnummer 15915)</b>
<p><sup>1</sup> Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p> <p><sup>2</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen:</p> <p>1. zu Lasten der unterliegenden Partei, wenn Parteien mit gegensätzlichen Interessen am Verfahren beteiligt sind;</p> <p>2. zu Lasten des Gemeinwesens, wenn dessen Behörde als Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat.</p> <p><sup>3</sup> Im Prozess über verwaltungsgerichtliche Klagen ist die unterliegende Partei in der Regel zum Ersatz aller dem Gegner verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe zu verpflichten. Wenn der Entscheid nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei ausfällt oder wenn sie die Kosten durch unnötige Weitläufigkeit oder Obstruktion vermehrt hat, tritt in der Regel eine verhältnismässige Kostenteilung ein. Wenn eine Partei durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält als ihr von der Gegenpartei für den Fall gütlicher Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten der Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Werden die Begehren der Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Enteigneten zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.</p>	<p><sup>2</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei <u>zu Lasten der unterliegenden Partei</u> eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen:</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2a</sup> Bund, Kantone und den Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.</p>
	<b>II.</b>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 17. September 2018; Vorlage 2911.2 (Laufnummer 15915)</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ] oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...